

## **SATZUNG**

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SUCHTFORSCHUNG UND SUCHTTHERAPIE e.V.  
(DG-Sucht)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V.“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Es ist Ziel und Aufgabe der Gesellschaft, wissenschaftliche Bemühungen zur Erforschung, Erkennung, Behandlung und Vorbeugung der Ursachen und Erscheinungsformen von Störungen des Konsums von psychoaktiven Substanzen (insbesondere Alkohol, Tabak, illegale Drogen und Medikamente) sowie von nichtstoffgebundenen suchtasoziierten Problemen (insbesondere pathologisches Glücksspielen und digitaler Medienkonsum) zu unterstützen, um damit dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Personen, die auf diesem Gebiet wissenschaftlich oder in entsprechenden Funktionen tätig sind;
2. Förderung von einschlägigen Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Arbeiten;
3. die Abhaltung oder Unterstützung von Veranstaltungen auf diesem Gebiet;
4. die Beratung von wissenschaftlichen Gesellschaften, von Regierungsmitgliedern, Beauftragten der Regierungen, Ministerien und anderen Verwaltungsbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organen sowie die Information der Öffentlichkeit;
5. Förderung der fachlichen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung auf diesem Gebiet;
6. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gesellschaften;
7. Zusammenarbeit insbesondere mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen und wissenschaftlichen Fachgesellschaften in allen Fragen der Suchtkrankenhilfe, soweit wesentliche Interessen und Aufgaben der Gesellschaft betroffen sind.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**§ 4****Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
  - 1.1 **Ordentliche Mitglieder:**  
Natürliche Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Studium (im Sinne des Vereinszweckes § 2) bzw. entsprechender Erfahrung. Juristische Personen, sofern insbesondere ihr Unternehmensgegenstand, ihr Unternehmenszweck, ihre Gesellschafter, ihr Gesellschaftsvertrag und ihre Finanzierungsquellen mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sind. Jede natürliche oder juristische Person muss mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft versichern, dass sie keinem Interessenskonflikt zum Vereinszweck unterliegt. Dafür hat sie insbesondere zu versichern, dass weder sie selbst noch ihr Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin oder ihre Dienstvertragspartner unmittelbar oder mittelbar im Bereich der Glücksspielindustrie, der pharmazeutischen Industrie, der Cannabisindustrie, der Tabakindustrie, der Alkoholindustrie oder vergleichbaren Geschäftsbereichen tätig sind.
  - 1.2 **Assoziierte Mitglieder:**  
Personen, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind und entsprechende Aktivitäten und Erfahrungen nachweisen können.
  - 1.3 **Korrespondierende Mitglieder:**  
Personen, die besondere wissenschaftliche Qualifikationen und Verdienste entsprechend den Zielsetzungen der Gesellschaft besitzen.
  - 1.4 **Ehrenmitglieder:**  
Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.
2. **Fördernde Mitglieder:**  
Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
3. **Eintritt von Mitgliedern:**
  - 3.1 **Ordentliche und assoziierte Mitglieder:**  
Wer ordentliches oder assoziiertes Mitglied werden möchte, richtet einen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei der Entscheidung hat der Vorstand insbesondere zu beachten, ob es bei einer Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers zu Interessenskonflikten mit dem Vereinszweck kommen kann. Dafür hat er die Erklärungen nach 1.1. zu prüfen und gegebenenfalls weitere Erklärungen der Antragstellerin oder Antragsteller einzuholen. Bei verbleibenden Zweifeln hinsichtlich eines möglichen Interessenskonfliktes ist der Antrag auf Mitgliedschaft abzuweisen. Das Ergebnis der Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Einer näheren Begründung bedarf es nicht.

- 3.2 Korrespondierende und Ehrenmitglieder:  
Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 3.3 Fördernde Mitglieder:  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäß § 4 Ziff. 3.1.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Entscheidung über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - 5.1 durch den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen);
  - 5.2 durch die Auflösung des Mitgliedes (bei juristischen Personen);
  - 5.3 durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
  - 5.4 durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
  - 5.5 durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe sind insbesondere:
    - 5.5.1 Zuwiderhandlungen gegen die satzungsmäßigen Ziele oder Interessen der Gesellschaft;
    - 5.5.2 Rückstand mit den Beiträgen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre, sofern nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft keine Zahlung erfolgt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung zu entscheiden hat. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Eine Bestätigung des Ausschlusses bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und erhoben.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder auf die Zahlung des Jahresbeitrages zu verzichten.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8) und
3. der wissenschaftliche Beirat (§ 10).

**§ 7****Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben:
  - 1.1 Änderung und Ergänzung der Satzung;
  - 1.2 Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung seiner Funktionen.
  - 1.3 Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;
  - 1.4 Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes;
  - 1.5 Entlastung des Vorstandes und
  - 1.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Einberufung:
  - 2.1 Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens alle zwei Jahre, einzu-berufen. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (Onlineversammlung) oder als sogenannte Hybridsitzung durchgeführt werden. Der Zeitpunkt und die Art der Durchführung (real oder virtuell oder hybrid) der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. § 32 Abs. 2 BGB (schriftliche Beschlussfassung) bleibt unberührt.
  - 2.2 Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt;
  - 2.3 die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen;
  - 2.4 die Präsidentin/der Präsident oder ihre Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversamm- lung. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
3. Beschlussfassung:
  - 3.1 Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Nur sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der (real, virtuell o- der hybrid) Anwesenden ab, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Eine Satzungs- änderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der (real, virtuell oder hybrid) anwesenden or- dentlichen Mitglieder;
  - 3.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 8****Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus der Präsidentin und dem Präsidenten (Doppelspitze) sowie der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer und sechs Bei- sitzerinnen/Beisitzer. Dem erweiterten Vorstand sollen mindestens drei Medizinerinnen/Medizi- ner (darunter zwei Klinikerinnen/Kliniker), ein Mitglied der Nachwuchsgruppe der DG-Sucht, eine Juristin/ein Jurist, eine Psychologin/ein Psychologe und eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter angehören.

Die Präsidentin und der Präsident, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführe- rin/der Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Mitglieder des engeren Vorstandes sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jeweils durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstan- des beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl der Präsidentin und des Präsidenten ist einmal zulässig. Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.

Die Präsidentin und der Präsident tragen nach ihrer/seiner Amtszeit den Titel „Past President“. Sie trägt den Titel solange, bis die amtierende Präsidentin aus dem Amt ausscheidet. Er trägt den Titel solange, bis der amtierende Präsident aus dem Amt ausscheidet. Die „Past Präsidenten“ beraten den Vorstand, sofern sie oder er nicht für eine andere Funktion in den Vorstand gewählt wird. Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen des erweiterten und des engen Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss die Neuwahl erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wer das Amt bis zur Neuwahl übernimmt. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Vorstand aus, übernimmt bis zur Neuwahl die Präsidentin oder der Präsident das Amt (der jeweils andere Teil der Doppelspitze). Die Neuwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Neuwahl erfolgt nur für die noch verbleibende Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Eine von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen benannte Person kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des (erweiterten und engeren) Vorstandes teilnehmen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der engere Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsbefugt.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal sieben natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Die Amtszeiten der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beträgt jeweils zwei Jahre. Einzelne Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können durch Beschluss des Vorstandes aus dem wissenschaftlichen Beirat abberufen werden. Für das abberufene Mitglied des Beirates kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied für den Beirat benennen.
3. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand. Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind:
  - a. Auf Anfrage des Vorstands, zu wissenschaftlichen oder fachlichen Aufgaben des Vereines Stellung zu nehmen.
  - b. Auf Anfrage des Vorstandes, diesen zu mittelfristigen und langfristigen Zielen des Vereines zu beraten.
  - c. Auf Anfrage des Vorstandes, diesen bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen zu beraten.
4. Der wissenschaftliche Beirat trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 11

### **Geschäftsjahr und Auflösung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen dem Förderverein der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) zu, der die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

September 2022